

# Photovoltaikanlagen – die Steuerfreiheit für sich nutzen

Das Jahressteuergesetz 2022 brachte erhebliche steuerliche Vereinfachungen und echte Entlastungen von bürokratischen Pflichten beim Betrieb von Photovoltaikanlagen. Doch zur Umsetzung sind zwischenzeitlich Fragen aufgetreten

Hintergrund der Entlastungen war es, den Ausbau von erneuerbaren Energien voranzutreiben. Fast ein Jahr nach Veröffentlichung sind bei der Umsetzung Fragen aufgetreten, zu denen die Finanzverwaltung bereits Stellung genommen hat (BMF-Schreiben v. 17.07.2023). Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2022 gut 54,3 Millionen Kilowattstunden durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen in das Stromnetz eingespeist. Das ist eine Zunahme gegenüber 2021 um ca. 20 Prozent. Die Zahl der Photovoltaikanlagen hat in diesem Jahr bereits erneut zugelegt. Erfasst werden jedoch nur Anlagen, die auch Strom in das Netz einspeisen. Kleinere Anlagen, die ausschließlich für den eigenen Betrieb erbaut werden, fallen nicht in diese Statistik.

Wer eine Photovoltaikanlage auf seinem Dach installiert hat, musste sich früher viel in das Thema einlesen oder war auf einen Steuerberater angewiesen. Die Fragen „Wie viel Einkommensteuer muss ich auf den Strom bezahlen?“, „Muss ich mich beim Finanzamt melden?“, „Umsatzsteuer, was ist das?“ haben sicher den ein oder anderen davon abgehalten, sich mit dem Thema Einbau zu beschäftigen.

## Keine Umsatzsteuer für Strom mehr

Der Grundsatz, der die meisten Steuerpflichtigen betrifft, ist: Photovoltaikanlagen auf dem Einfamilienhaus bis max. 30 kW (Peak) sind von der Einkommensteuer befreit. Umsatzsteuer fällt beim Einbau neuer Anlagen nicht mehr an.

Das bedeutet: Neue Anlagen, die unter die Steuerbefreiung fallen, sind beim Finanzamt nicht mehr anzuzeigen. Die Kosten für die Photovoltaikanlage können zwar nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden, dafür sind die Einnahmen nicht zu versteuern. Erfreulicherweise geht die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Daraus folgt, dass die Lohnkosten zu 20 Prozent, max. 1.200 Euro, für die Anbringung an ein bereits bestehendes Eigenheim oder die Reparatur einer Photovoltaikanlage als Handwerkerleistungen in Abzug gebracht werden können.

## Bestehende Bindungen bleiben gültig

Aber was gilt für bereits steuerlich erfasste Anlagen? In vielen Fällen wurde der Betrieb der Photovoltaikanlage

nicht nur ertragsteuerlich erfasst, sondern auch umsatzsteuerlich. Fallen die Anlagen unter die Steuerbefreiung, ist in der Einkommensteuererklärung keine Einnahmenüberschussrechnung mehr zu erfassen. Die Einkünfte bleiben somit vollständig außen vor.

Wurde aber bei der Umsatzsteuer die Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet, die Vorsteuer in Abzug gebracht und auf die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UstG verzichtet, musste nicht nur der verkaufte Strom der Umsatzsteuer unterworfen werden, sondern auch der selbst genutzte Strom zu dem üblichen Einkaufspreis. Diese Möglichkeit der Inanspruchnahme bindet den Steuerpflichtigen für fünf Jahre. Die Bindung an den Netzbetreiber bleibt auch mit der Neuregelung bestehen. Fünf Jahre nach Ablauf der Frist ist dem Netzbetreiber und dem Finanzamt die Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung anzuzeigen.

## Unbürokratische Regelungen

Bei einer mehr als 90-prozentigen Nutzung für den privaten Haushalt kann die Anlage mit einem Umsatzsteuersatz von Null Prozent dem Unternehmensvermögen entnommen werden. Das führt dazu, dass der eigenverbrauchte Strom nicht mehr der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Aus Vereinfachungsgründen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine mehr als 90-prozentige private Nutzung vorliegt, wenn an die Anlage ein Batteriespeicher angeschlossen ist. Diese Entnahme ist dem Finanzamt schriftlich anzuzeigen und gilt nur für die Zukunft. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen vertritt sogar die Auffassung, dass eine Entnahme möglich ist, wenn mithilfe einer Wallbox eine Autobatterie geladen oder der Strom für eine Wärmepumpe genutzt wird. Die Finanzämter in Niedersachsen scheinen diese Einschätzung zu teilen. Das Finanzamt wird die Entnahme schriftlich bestätigen.

Dr. Jörg Schade  
Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
Mirja Heitsch, Steuerberater  
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Hannover